

Mittelabruf

nach der Richtlinie zum Förderprogramm
„Klimageld“ des Landkreises Gießen



Landkreis Gießen
Wohnbauförderungsstelle
Riversplatz 1-9
35394 Gießen

Tel.: (06 41) 93 90 – 1443 oder 1567
E-Mail: wohnbaufoerderung@lkgi.de

I. Angaben zum Antrag

Name, Vorname / Firma

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Telefon

Mailadresse

Eingangsvermerk Förderstelle

Fördernummer und Aktenzeichen

Datum der Fertigstellung

II. Anlagen zum Nachweis der richtlinienkonformen Durchführung der Maßnahme

Die folgenden Nachweise sind zwingend beizufügen:

- Zahlungsnachweise (Quittung oder Kontoauszug entsprechend der beigefügten Rechnungen)

Bei Ausführung durch Fachfirma:

- Rechnungen (Original oder Kopie) für Material und Handwerkerleistungen
(eine prüffähige Rechnung muss mit eindeutigem Bezug auf das beantragte Förderobjekt ausgestellt sein. Aus der Schlussrechnung müssen das Datum der Auftragserteilung sowie der Ausführungszeitraum erkennbar sein)

Bei Ausführung in Eigenleistung:

- schriftliche Bestätigung, dass die Maßnahme am Förderobjekt durchgeführt wurde
 prüffähige Fotodokumentation (vorher/nachher) mit eindeutigem Bezug auf das Förderobjekt
 Materialrechnungen (Original oder beglaubigte Kopie)

Bei ausschließlicher Verwendung umweltschonender Produkte

- Nachweise der Zertifizierung der Materialien (Blauer Engel, natureplus®-Qualitätszeichen)

Hiermit beantrage ich die Auszahlung der Fördersumme. Ich versichere, dass alle Angaben, auch soweit sie in Anlagen zum Antrag zu machen sind, richtig und vollständig sind. Ich versichere auch, dass keine weiteren als die von mir angegebenen Förderprogramme zusätzlich in Anspruch genommen worden sind. Mir ist auch bekannt, dass ein Zuwiderhandeln zum Erlöschen der Förderfähigkeit, Rücknahme des Bewilligungsbescheides und/oder Rückforderung der Zuwendung führt.

Darüber hinaus bestätige ich, die Richtlinie sowie die darin festgesetzten Regelungen gelesen und verstanden zu haben. Mir ist bekannt, dass bereits beauftragte, begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen nicht förderfähig sind. Mir ist bekannt, dass die Maßnahmen nach Antragstellung und Posteingang bei der Förderstelle begonnen werden dürfen und

ab diesem Zeitpunkt die Umsetzungsfrist von 12 Monaten zu laufen beginnt, bei Verzögerung eine Fristverlängerung erfragt werden muss und alle Unterlagen spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme der Förderstelle vorzulegen sind und ein Zuwiderhandeln zum Förderausschluss führt.

Ort, Datum

Unterschrift